

Weisung 202206014 vom 24.06.2022 – Umsetzung des Sanktionsmoratoriums nach § 84 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer: 202206014

Geschäftszeichen: GR 1 – II-1313 / II-1314 / II-1004.2 / II-1200 / II-5215.1 / 5400.1 / 5612 / 5614 / 6400.3 / 6801.4 / 7000.3 / 75159 / 75309

Gültig ab: 24.06.2022

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Fachliche Weisungen \(FW\) §§ 31, 31a, 31b SGB II](#) (Stand 03.12.2019)
- [FW § 32 SGB II](#) (Stand 03.12.2019)
- [Weisungen zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 \(Sozialschutz-Pakete\) sowie ergänzende Regelungen](#) (Stand 08.06.2022) (Loseblattsammlung)
- [Weisung 201912003 vom 03.12.2019 – Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Minderungsvorschriften](#)
- Weisung 201705003 vom 04.05.2017 – Rechtsfolgenbelehrungen bei arbeitsuchenden Aufstockern (Archiviert, abgelaufen am 30.04.2022)
- [Weisung 201707020 vom 20.07.2017 – Rechtsfolgenbelehrungen bei arbeitsuchenden Aufstockern – Technische Umsetzung in den Fachverfahren ATV und VerBIS zur PRV 17.02](#)
- [Weisung 202108001 vom 05.08.2021 – Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz \(IfSG\) während des Bezuges von Arbeitslosengeld, Aktualisierung FW Alg und weitere Regelungen](#) (Ziffern 1.5, 2.5, 3)

Aufhebung von Regelungen:

Die FW §§ 31, 31a, 31b SGB II, die Randzeichen 32.4, 32.7 und 32.9 aus den FW zu § 32 SGB II, das Kapitel 2.13 "Minderungen" aus der Loseblattsammlung sowie die Weisung 201912003 werden durch die Inhalte dieser Weisung ersetzt.

Für die Zeit vom 01.07.2022 bis 01.07.2023 werden bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten nach § 31 SGB II keine Minderungen festgestellt. Dasselbe gilt bei ersten Meldeversäumnissen sowie bei solchen, die eine Minderung von über 10 Prozent begründen. Soweit bereits ausgesprochene Minderungen auf Pflichtverletzungen beruhen oder mehr als 10 Prozent betragen, sind sie für die Zeit ab dem 01.07.2022 aufzuheben. Zuweisungen in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die über den Zeitraum des Moratoriums hinausgehen, erfolgen weiterhin mit Hinweis auf die Rechtsfolgen.

1. Ausgangssituation

Am 05.11.2019 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über die Verfassungsmäßigkeit der Leistungsminderungen im SGB II entschieden und eine Übergangsregelung getroffen ([BVerfG, Az.: 1 BvL 7/16](#)). Dem Gesetzgeber wurde in der Entscheidung aufgegeben, die Vorschriften zu den Minderungen nach den §§ 31 bis 31b SGB II teilweise neu zu regeln.

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist vorgesehen, die durch das BVerfG geforderte Neuregelung der Leistungsminderungen mit der Einführung eines Bürgergeldes vorzunehmen. Als Zwischenschritt zu einer gesetzlichen Neuregelung wurde das "Elfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch" (11. SGB II-Änderungsgesetz) vom 19.06.2022 ([BGBl. Teil I Nr. 20, Seite 921](#)) mit folgender Regelung erlassen (Sanktionsmoratorium).

§ 84 SGB II – Übergangsregelung zu Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen

(1) § 31a ist bis zum Ablauf des 01.07.2023 nicht anzuwenden.

(2) § 32 ist bis zum Ablauf des 01.07.2023 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Leistungen erst nach einem wiederholten Meldeversäumnis zu mindern sind.

Ein wiederholtes Meldeversäumnis liegt vor, wenn das vorangegangene Meldeversäumnis weniger als ein Jahr zurückliegt.

(3) Die Minderung nach Absatz 2 ist bei mehreren Meldeversäumnissen auf 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

Minderungen bei Pflichtverletzungen sind somit ab Inkrafttreten des 11. SGB II-Änderungsgesetzes zum 01.07.2022 befristet bis zum 01.07.2023 ausgesetzt.

Bei Meldeversäumnissen sind die Leistungen im selben Zeitraum erst bei einem wiederholten Meldeversäumnis zu mindern. Eine Wiederholung liegt vor, wenn der Zeitraum zwischen den Meldeversäumnissen kürzer als ein Jahr ist. Die maximale Minderungshöhe wird auf 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs beschränkt.

2. Auftrag und Ziel

Diese Weisung sieht zur Umsetzung des Sanktionsmoratoriums in den gemeinsamen Einrichtungen (gE), Agenturen für Arbeit und Operativen Services die nachfolgenden verbindlichen Regelungen vor.

2.1 Minderungen bei Pflichtverletzungen nach §§ 31 bis 31b SGB II

2.1.1 Am 01.07.2022 laufende Minderungen wegen Pflichtverletzungen

Bereits beschiedene Minderungen von Leistungsansprüchen für Zeiträume nach dem 30.06.2022 sind für die Zeit ab dem 01.07.2022 aufzuheben. Es ist ein Aufhebungsbescheid für die Zukunft bis zum 28.06.2022 zu erlassen (Druckvorlage 0-030 "Änderungsbescheid"). Rechtsgrundlage hierfür ist § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 48 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

Soweit ein Änderungsbescheid im Einzelfall erst zu einem späteren Zeitpunkt erlassen wird, ist die Minderung für die Zeit ab dem 01.07.2022 ggf. ergänzend für die Vergangenheit aufzuheben. Rechtsgrundlage hierfür ist in der Regel § 40 Absatz 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 330 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 4 SGB III i. V. m. § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X.

Beispiel:

04.04.2022 Pflichtverletzung

25.04.2022 Bekanntgabe Minderungsbescheid

Lösung:

Eine Minderung aufgrund der Pflichtverletzung wurde für die Zeit vom 01.05.2022 bis 31.07.2022 ausgesprochen. Die Minderung ist für die Zeit vom 01.07.2022 bis 31.07.2022 mit Aufhebungsbescheid (Änderungsbescheid) aufzuheben.



Sollte nach Inkrafttreten des 11. SGB II-Änderungsgesetzes noch eine Minderung ausgesprochen werden, ist diese nach § 40 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB X zurückzunehmen.

2.1.2 Pflichtverletzungen im Zeitraum vom 01.07.2022 bis 01.07.2023

Für die Zeit vom 01.07.2022 bis zum 01.07.2023 werden keine Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II festgestellt.

Eine nachträgliche Feststellung von Pflichtverletzungen, die im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums vom 01.07.2022 bis einschließlich 01.07.2023 stattfinden, ist – auch innerhalb des Sechs-Monats-Zeitraums nach § 31b Absatz 1 Satz 5 SGB II – ausgeschlossen.

2.1.3 Rechtsfolgenbelehrungen bei Pflichtverletzungen

2.1.3.1 Pflichtverletzungen im Allgemeinen

Da Minderungen bei Pflichtverletzungen aufgrund des Sanktionsmoratoriums nicht eintreten, sind – mit Ausnahme der unter 2.1.3.2 beschriebenen Sachverhaltskonstellation – im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums keine Rechtsfolgenbelehrungen nach §§ 31 bis 31b SGB II zu erteilen.

Bezüglich der Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen – wie z. B. fehlenden Eigenbemühungen oder der Weigerung, die Pflichten aus einer Eingliederungsvereinbarung zu erfüllen bzw. eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, – sind die leistungsberechtigten Personen bis zum 01.07.2023 daher grundsätzlich nicht mehr zu belehren.

2.1.3.2 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Lediglich bei Zuweisungen in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die über den 01.07.2023 hinausgehen, ist eine Rechtsfolgenbelehrung zu erteilen. Dasselbe gilt für die Bewilligung der Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme (beispielsweise Gutscheilverfahren). Die leistungsberechtigten Personen sind in diesen Fällen auf die Rechtsfolgen hinzuweisen, die eintreten können, wenn sie die Mitwirkungspflichten **nach dem 01.07.2023** verletzen. Die zentral zur Verfügung gestellten Rechtsfolgenbelehrungen sind wie in **Anlage 1** ersichtlich anzupassen.

2.2 Minderungen bei Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II

Für Aufforderungen im Jobcenter (Meldetermin) oder beim ärztlichen bzw. psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, gelten für den Zeitraum 01.07.2022 bis 01.07.2023 die folgenden Regelungen.

2.2.1 Erstes Meldeversäumnis

Bei einem ersten Meldeversäumnis im Zeitraum vom 01.07.2022 bis 01.07.2023 tritt keine Minderung nach § 32 SGB II ein. Bereits beschiedene Minderungen für Zeiträume nach dem 30.06.2022 aus Meldeversäumnissen sind für die Zeit ab dem 01.07.2022 grundsätzlich nicht aufzuheben. Eine Aufhebung ist nur für die Minderungen erforderlich, die zu Minderungen von mehr als 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs führen (wenn sich mehrere Minderungszeiträume aus Meldeversäumnissen überschneiden – vgl. Fallbeispiel unter 2.2.3).

Leistungsminderungen aufgrund von einem ersten Meldeversäumnis im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums sind auch nach Ablauf des Moratoriums ausgeschlossen. Eine nachträgliche Feststellung von Minderungen aus erstmaligen Meldeversäumnissen, die im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums vom 01.07.2022 bis einschließlich 01.07.2023 stattfinden, ist – auch innerhalb des Sechs-Monats-Zeitraums nach § 31b Absatz 1 Satz 5 SGB II – ausgeschlossen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für ein Meldeversäumnis sind dennoch im Wege der Anhörung zu prüfen und an geeigneter Stelle zu dokumentieren. Hierzu zählen insbesondere das Vorliegen eines wichtigen Grundes oder einer außergewöhnlichen Härte. Nur wenn der Tatbestand erfüllt wird, liegt ein zu zählendes Meldeversäumnis vor. Die über das IT-Fachverfahren ALLEGRO zentral zur Verfügung gestellte Schriftstückvorlage zur Anhörung ist wie in der **Anlage 3** beschrieben anzupassen.

Die leistungsberechtigten Personen sind auch im Fall eines ersten Meldeversäumnisses mit Bescheid zu unterrichten, da die Feststellung des Meldeversäumnisses eine rechtliche Beschwer auslöst. Denn obwohl das erste Meldeversäumnis ab dem 01.07.2022 keine Minderung des Leistungsanspruchs zur Folge hat, können sich Auswirkungen auf mögliche weitere Meldeversäumnisse ergeben. In dem Bescheid muss zum Ausdruck kommen, dass der Leistungsanspruch aufgrund der Regelung des § 84 Absatz 2 SGB II nicht gemindert wird und dass nach einem wiederholten Meldeversäumnis mit einer Leistungsminderung in Höhe von 10 Prozent gerechnet werden muss.

Hierfür ist im IT-Fachverfahren ALLEGRO die Vorlage "Freie Textgestaltung" unter Verwendung des Textbausteins aus **Anlage 4** zu nutzen.

Wurde das Vorliegen eines ersten Meldeversäumnisses festgestellt und beschieden, so ist das Meldeversäumnis aus Dokumentationszwecken und für die Möglichkeit einer statistischen Auswertung in ALLEGRO zu erfassen. Die Eingabe in ALLEGRO erfolgt hierbei wie üblich, lediglich sind als „Monatlicher Betrag“ abweichend 0,00 EUR zu erfassen.

2.2.2 Wiederholtes Meldeversäumnis

Bei einem wiederholten Meldeversäumnis tritt die in § 32 SGB II vorgesehene Minderung in Höhe von 10 Prozent ein. Eine Wiederholung liegt vor, wenn der Zeitraum zwischen dem ersten und dem zweiten Meldeversäumnis kürzer als ein Jahr ist. Bei jedem weiteren Meldeversäumnis kann erneut eine Minderung in Höhe von 10 Prozent eintreten, soweit dadurch ein Gesamtminderungsbetrag von 10 Prozent nicht überschritten wird (vgl. Abschnitt 2.2.4).

Meldeversäumnisse, die vor dem 01.07.2022 begangen wurden, sind nicht als erstes Meldeversäumnis zu zählen. Dies kann dazu führen, dass ggf. zwei Meldeversäumnisse nicht zu sanktionieren sind (vgl. Beispiel 3).

Beispiel 1:

01.07.2022 erstes MV (Meldeversäumnis)

16.08.2022 zweites MV

(beide ohne wichtigen Grund und außergewöhnliche Härte)

Lösung:

MV vom 01.07.2022 bleibt ohne Auswirkungen, ist aber zu dokumentieren, MV vom 16.08.2022 führt zu einer Minderung in Höhe von 10 Prozent für drei Monate ab Bekanntgabe.

Beispiel 2:

01.07.2022 erstes MV

16.08.2022 zweites MV

13.10.2022 drittes MV

(alle ohne wichtigen Grund und außergewöhnliche Härte)

Lösung:

MV vom 01.07.2022 bleibt ohne Auswirkungen, ist aber zu dokumentieren. MV vom 16.08.2022 führt zu einer Minderung in Höhe von 10 Prozent für drei Monate ab Bekanntgabe (z. B. vom 01.10.2022 bis 31.12.2022). Das MV vom 13.10.2022 führt ebenfalls zu einer Minderung in Höhe von jeweils 10 Prozent für drei Monate ab Bekanntgabe, wobei sich der Minderungszeitraum zwar überschneiden darf, eine Summierung auf mehr als 10 Prozent jedoch ausgeschlossen ist (z. B. Minderungszeitraum vom 01.12.2022 bis 28.02.2023, aufgrund der bereits bestehenden Minderung im Monat Dezember 2022 wirkt sich das dritte MV im Dezember 2022 jedoch nicht aus).



Beispiel 3:

15.05.2022 erstes MV

16.08.2022 zweites MV

13.10.2022 drittes MV

(alle ohne wichtigen Grund und außergewöhnliche Härte)

Lösung:

Soweit die Minderung aufgrund des MV vom 15.05.2022 bis zum 30.06.2022 bekannt gegeben wird, ist nach der bis dahin geltenden Rechtslage in Höhe von 10 Prozent zu mindern.

Wenn die Minderung aufgrund des MV vom 15.05.2022 mit Bescheid erst ab dem 01.07.2022 bekannt gegeben würde, erfolgt aufgrund der Neuregelung keine Leistungsminderung.

Für das MV am 16.08.2022 gilt in beiden Alternativen, dass dieses als erstes MV zu bewerten ist. Das MV vom 15.05.2022 liegt vor dem In-Kraft-Treten des Moratoriums zum 01.07.2022 und zählt daher nicht. Folglich kann für den 16.08.2022 keine Leistungsminderung ausgesprochen werden.

Das MV am 13.10.2022 führt zu einer Minderung in Höhe von 10 Prozent für drei Monate ab Bekanntgabe.

2.2.3 Begrenzung auf 10 Prozent

Die maximale Minderungshöhe wegen Meldeversäumnissen wird für die Zeit vom 01.07.2022 bis 01.07.2023 auf 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs beschränkt.

Bei mehreren Sanktionen wegen Meldeversäumnissen können die Minderungen parallel ablaufen (abhängig vom Datum der Feststellung). Dadurch wurden die Minderungsbeträge in Überschneidungsmonaten bislang addiert (max. 30 Prozent). Nach der Neuregelung ist eine Addition von mehreren Meldeversäumnissen nicht mehr zulässig. Nach Ablauf des Minderungszeitraumes kann eine erneute Minderung eintreten.

Minderungen aus mehreren Meldeversäumnissen, die in der Summe mehr als 10 Prozent betragen, sind für die Zeit ab 01.07.2022 aufzuheben, soweit sie 10 Prozent übersteigen. Hierüber ist ein entsprechender Bescheid zu erteilen. Auf das unter Abschnitt 2.1.2) beschriebene Verfahren und die dort genannten Rechtsgrundlagen wird verwiesen.

Beispiel:

01.05. bis 31.07.2022 Minderung i. H. v. 10 Prozent nach MV

01.06. bis 31.08.2022 Minderung i. H. v. 10 Prozent nach einem weiteren MV



Lösung:

Die Minderung aus dem ersten MV ist für die Zeit vom 01.07. bis 31.07.2022 mit Änderungsbescheid aufzuheben, da ansonsten im Juli 2022 um 20 Prozent gemindert würde.

2.2.4 Anwendbarkeit von Rechtsfolgenbelehrungen im Hinblick auf Meldeversäumnisse

Die Meldeaufforderungen müssen weiterhin fortlaufend Rechtsfolgenbelehrungen enthalten. Dabei ist die Formulierung an die neue Rechtslage anzupassen.

Die leistungsberechtigten Personen sind darauf hinzuweisen, dass sich der Leistungsanspruch bei einem wiederholten Meldeversäumnis mindern kann und dass die Summe der Meldeversäumnisse in der Höhe 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs nicht übersteigen darf.

Die zentral zur Verfügung gestellten Rechtsfolgenbelehrungen sind wie aus **Anlage 2** ersichtlich anzupassen.

2.2.5 Besonderheiten bei Aufstockern

Bei Personen, die Arbeitslosengeld II aufstockend zum Arbeitslosengeld beziehen (sog. "Aufstocker") und nach § 5 Absatz 4 SGB II vermittlerisch durch die Agenturen für Arbeit betreut werden, bleiben Meldeversäumnisse gegenüber der Agentur für Arbeit aufgrund der Neuregelung im SGB II insgesamt folgenlos. Sofern ein Meldeversäumnis nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 i. V. m. Absatz 6 SGB III zu einer einwöchigen Sperrzeit hinsichtlich des Arbeitslosengeldes führt, liegt eine Pflichtverletzung im Sinne von § 31 Absatz 2 Nr. 3 SGB II vor. Zu der bisherigen Rechtslage war in den Fachlichen Weisungen zu § 32 (Rz. 32.9) geregelt, dass eine Sperrzeit, welche die Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 Nr. 3 SGB II erfüllt, hinsichtlich der Rechtsfolgen im Wege der Auslegung nach § 32 SGB II zu lösen ist. Diese bisherige Auslegung allerdings darf nicht dazu führen, dass die Betroffenen von der Regelung des § 84 SGB II ausgeschlossen werden, obwohl nach dem Gesetzeswortlaut die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen nach § 31a SGB II einschlägig sind.

Im Ergebnis wird der Anspruch auf SGB II-Leistungen aufgrund des Meldeversäumnisses nicht gemindert. Vielmehr kann sich der Anspruch im Einzelfall sogar erhöhen, wenn aufgrund der Sperrzeit weniger Arbeitslosengeld als berücksichtigungsfähiges Einkommen zufließt.

2.3 Unterrichtung nach § 9a SGB III durch die Alg Plus Teams im Operativen Service

Die Operativen Service teilen – unabhängig von den obigen Ausführungen – weiterhin mittels BK-Vorlage 3s9a den gE und zugelassenen kommunalen Trägern im Sinne von § 6a SGB II (zKT) den Eintritt einer Sperrzeit mit.

Für die Vorlage **an die gE** ergeben sich keine Änderungen. Für die Vorlage **an die zKT** kann über das Freitextfeld „Sonstige Eingabe“ statt des Abdrucks der konkreten Belehrung eine Mitteilung erfolgen, wenn tatsächlich keine Belehrung für das SGB II erfolgte. Die Mitteilung sollte dann wie folgt lauten: „In der Zeit vom 01.07.2022 bis 01.07.2023 erfolgte keine Rechtsfolgenbelehrung hinsichtlich der Grundsicherung für Arbeitsuchende“.

2.4. Hinweise für den Integrationsprozess und die Beratung in den gE

2.4.1 Allgemeines

Eines der Hauptanliegen des Sanktionsmoratoriums ist der Nichteintritt von Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen im Bereich Markt und Integration. Während eines Übergangszeitraums bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen durch das Bürgergeld werden Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen für Leistungsberechtigte nicht festgestellt. Dementsprechend müssen die Leistungsberechtigten über den Eintritt solcher Rechtsfolgen nicht mehr in Kenntnis gesetzt/belehrt werden. Betroffen sind vor allem der Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen, die Zuweisung in Maßnahmen oder die Vermittlung in Beschäftigung.

Das Sanktionsmoratorium bietet für die gemeinsamen Einrichtungen neue Rahmenbedingungen zur Umsetzung eines auf Partizipation, Mitgestaltung und Bedarfsgerechtigkeit angelegten Integrationsprozesses. Bereits in der Vergangenheit entwickelte Konzepte zur Gewährleistung eines vertrauensvollen und wertschätzenden Kundendialogs werden methodisch vielfältig umgesetzt (vgl. z. B. die entsprechenden Empfehlungen und Methoden der Beratungskonzeption SGB II sowie die lokalen Ansätze in den Konzepten der LZA-Strategie).

2.4.2 Umsetzung im individuellen Beratungs-/ Integrationsprozess

Die Leistungsberechtigten sind im Beratungsgespräch darüber zu informieren,

- dass der Gesetzgeber den Eintritt von Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen in einem Übergangszeitraum bis zum 01.07.2023 ausgesetzt hat,
- dass die leistungsberechtigten Personen weiterhin Mitwirkungspflichten unterliegen, auch wenn eine Pflichtverletzung keine Minderung zur Folge hat,

- dass die Gründe und die Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen im Kontext der Bürgergeldreform neu geregelt werden und
- dass die Leistungsberechtigten über künftige Änderungen im Bereich von Pflichtverletzungen rechtzeitig informiert werden.

Es ist nach wie vor sinnvoll und geboten, die beiderseitigen Beiträge und Schritte im Integrationsprozess in Form einer Eingliederungsvereinbarung fest- und nachzuhalten.

- Die Eingliederungsvereinbarung ist deshalb ab Inkrafttreten des Sanktionsmoratoriums ohne den Hinweis auf Rechtsfolgenbelehrungen abzuschließen. Sie hat den Charakter eines „Integrationsfahrplans“ und vermittelt beiden Seiten Orientierung und Transparenz über das abgestimmte Integrationsziel und die dabei anzugehenden Schritte.
- Dem Leistungsberechtigten ist ein Exemplar der Eingliederungsvereinbarung auszuhändigen. Mit der Unterschrift wird die beidseitige Kenntnisnahme der Vereinbarung dokumentiert.
- Eingliederungsvereinbarungen, die als Verwaltungsakte erlassen wurden, sind für die Zeit ab dem Inkrafttreten des Sanktionsmoratoriums nur auf Wunsch der Leistungsberechtigten aufzuheben. Sofern die Bescheide nicht aufgehoben werden, dürfen die Rechtsfolgen dennoch nicht umgesetzt werden.

Bei Hindernissen oder Störungen im Integrationsprozess reflektiert die Integrationsfachkraft gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten kritisch den eingeschlagenen Weg und ermittelt ggf. bedarfsgerechte Alternativen/Angebote zum weiteren Vorgehen. Auf die entsprechenden Vorgehensmodelle in der Beratungskonzeption wird verwiesen.

Auch im Bereich der vorrangig umzusetzenden persönlichen Vorsprachen werden alternative Formen der Kontaktaufnahme und der Aufrechterhaltung der Beratungskontinuität bedarfsgerecht ausgeschöpft (Video, Walk and Talk, ggf. aufsuchende Beratung).

Vermittlungsvorschläge werden ab dem 01.07.2022 ohne Rechtsfolgenbelehrungen und Einladungen zu Beratungsgesprächen mit der geänderten Rechtsfolgenbelehrung (vgl. Anlage 1) versandt.

2.4.3 Rahmenbedingungen

Die Führungskräfte der gE setzen den Rahmen für eine bestmögliche Umsetzung der Ziele des Sanktionsmoratoriums. Sie richten die Prozesse der gE entlang dieser Ziele aus und begleiten die Umsetzung im Dialog mit ihren Integrationsfachkräften und Fallmanagerinnen und Fallmanager.

Die Regionaldirektionen und die Zentrale gewährleisten den dienststellenübergreifenden Austausch und identifizieren gemeinsam best-practice-Modelle der Umsetzung.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- stellen die Umsetzung dieser Weisung in den gE, den Agenturen für Arbeit und den Operativen Services sicher und
- befördern den überregionalen Austausch, z. B. zu Best Practice-Ansätzen in der Beratung / Integrationsarbeit unter den besonderen Bedingungen des Sanktionsmoratoriums.

Die gemeinsamen Einrichtungen

- schaffen den Rahmen und fördern die Umsetzung des Sanktionsmoratoriums in ihren Verantwortungsbereichen
- beobachten die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und reagieren bedarfsgerecht auf Anpassungserfordernisse.

Die Agenturen für Arbeit und die Operativen Services

- stellen die Umsetzung für den Personenkreis der Aufstocker sicher.

4. Info

Zur Identifizierung der Leistungsfälle, bei denen Minderungen wegen Pflichtverletzungen oder Minderungen von Meldeversäumnissen, die in der Summe 10 Prozent übersteigen (Abschnitt 2.2.4), für die Zeit nach dem 30.06.2022 im IT-Fachverfahren ALLEGRO erfasst sind, steht den gE voraussichtlich in der 26. Kalenderwoche eine Informationsliste mit der Bezeichnung "0150_Sanktionsmoratorium_202206XX" auf der ALLEGRO-Listenablage zur Verfügung. Darüber hinaus wird über das ALLEGRO-Wiki ein Textbaustein zur Einfügung in den aufhebenden Änderungsbescheid bereitgestellt, der die gemeinsamen Einrichtungen bei der Aufhebung von Minderungen ab dem 01.07.2022 unterstützt.

Die vorliegende Weisung sowie die angepasste Loseblattsammlung stehen im Intranet/Internet zur Verfügung.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift